

Erfordernis der Überwachung durch die aufsichtsführende Person bei besonderen Gefahren

Merkblatt

Klinikum Ludwigshafen

Beispiele:

- Arbeiten in Bereichen, in denen mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen umgegangen wird,
- Arbeiten, die gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 2 bis 4 oder nicht gezielte Tätigkeiten mit vergleichbarer Gefährdung einschließen,
- Arbeiten in geschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen, die mit Gefahren durch Absturz oder mit Gefahren durch Stoffe oder Sauerstoffmangel (gefährliche Stoffe, biologische Vorgänge, wie Fäulnis oder Gärung) verbunden sind,
- Schweißarbeiten in Bereichen, in denen die Brandgefahr aus baulichen oder betriebstechnischen Gründen nicht restlos beseitigt ist, z. B. bei Arbeiten an oder in Gasleitungen, bei denen mit Gesundheits-, Brand- oder Explosionsgefahr zu rechnen ist,
- Arbeiten in Lagerräumen oder Bereichen, in denen Stoffe oder Zubereitungen aufbewahrt werden, die miteinander gefährlich reagieren können, z. B. Stoffe, die bei Berührung miteinander giftige Gase oder Dämpfe entwickeln können,

Dateipfad:	X:\GBI\Arbeitssicherheit\Organisation\Fremdfirmen\Fremdfirmenkonzept 17052021\Erfordernis der Überwachung durch die aufsichtsführende Person.docx				
erstellt:	Morick, R. (MA ASi)	Version:	2.0	Seite:	Seite 1 von 1
		überarbeitet/geprüft:	Staude, F. (Ltg. ASi)	freigegeben:	Günther, H.-F. (GF)
Erstelldatum:	01.09.2020	Datum:	10.11.2021	Freigabedatum:	11.11.2021

©Klinikum Ludwigshafen am Rhein gGmbH

Alle Rechte vorbehalten. Nutzung, Vervielfältigung, Weitergabe und Speicherung nur mit ausdrücklicher Genehmigung.